

B-Plan Nr. 15 "West I"  
Winkelstraße 20a

Ausgang aus der Fassung  
"Die Glocke" v. 11.12.1996

Gemeinde Wadersloh  
Az.: 61.26.11

#### BEKANNTMACHUNG

##### Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 31. 10. 1996 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 15 „West I“ zu ändern.

##### Inhalt der Änderung

Vergrößerung der überbaubaren Fläche um ca. 5,50 m entlang der Winkelstraße in westlicher Richtung auf dem Grundstück Winkelstraße 20a, in Tiefe der mit der Garage bebauten Fläche.

##### Satzungsbeschluß

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666) wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird die Begründung zur Änderung des Planes beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ ist öffentlich bekanntzumachen.

##### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39–42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

##### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 BauGB der Satzungsbeschluß des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 31. 10. 1996 öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ liegt ab sofort im Bauamt des Rathauses, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ rechtsverbindlich.

Wadersloh, 6. Dezember 1996

Grothues  
Bürgermeister